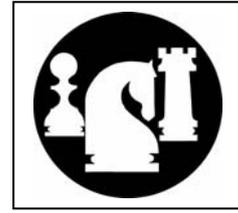


**Schachverband
Rheinland e.V.**



Spielberechtigungsordnung

des Schachverbandes Rheinland e.V.

vom 16. September 2017

Spielberechtigungsordnung

vom 16. September 2017 in der Fassung der Veröffentlichung.

<u>Übersicht:</u>	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	SB-2
II. Umfang der Spielberechtigungspflicht.....	SB-2
III. Ausstellung der Vereinsmitgliederliste	SB-2
IV. Formalitäten der Antragsstellung	SB-2
V. Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage.....	SB-2
VI. Spielberechtigung	SB-3
VII. Vereinswechsel	SB-3
VIII. Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung	SB-3
IX. Inkrafttreten	SB-3

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Schachverband Rheinlnad e.V. (SVR) verzichtet auf die Ausstellung von Spielerpässen für seine spielaktiven Mitglieder und greift zum Nachweis der Spielgenehmigung auf die Vereinsmitgliederlisten zurück.

ABSCHNITT II

Umfang der Spielberechtigungspflicht

1. Für jedes spielaktive Mitglied im SVR muss ein Eintrag in der Mitgliederliste des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) bestehen.

ABSCHNITT III

Ausstellung der Vereinsmitgliederliste

1. Die Mitgliederliste des DSB wird von der Zentralen Passstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Jeder Verein erhält zweimal jährlich, jeweils nach dem 01.01. und 01.07., über seinen zuständigen Schachbezirk eine aktuelle Vereinsmitgliederliste.
2. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein (Erster Vorsitzender oder gesetzlicher Vertreter).

ABSCHNITT IV

Formalitäten der Antragstellung

1. Die Anträge werden beim SVR Referenten für Datenverarbeitung direkt oder über die zuständige Person der Mitgliedsbezirke indirekt eingereicht. Der SVR Referent für Datenverarbeitung entscheidet bei VSG-Anträgen über die Spielberechtigung, je nach TO des SVR und teilt seine Entscheidung binnen 14 Tagen dem beantragenden Verein und dem zuständigen Spielleiter/der zuständigen Person der Mitgliedsbezirke mit. Ein Antrag muss auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Vorname;
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort;
 - c) PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer;
 - d) Geschlecht;
 - e) Staatsangehörigkeit;
 - f) Verein;
2. Bei VSG-Anträgen zusätzlich Mannschaft und Brett an dem der Spieler eingesetzt werden soll.
3. Das Antragsformular muss vom satzungsgemäßen Vertreter des beantragenden Vereins und vom Spieler mit Datum unterzeichnet sein, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten, ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt.

ABSCHNITT V

Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage

1. Eine Kopie der aktuellen Vereinsmitgliederliste ist bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaftskämpfen sowie bei Lehrgängen auf Verlangen des Veranstaltungsleiters vorzulegen. Wird die Vereinsmitgliederliste nicht vorgelegt, kann der Veranstaltungsleiter die nachträgliche Vorlage innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung verlangen. Geschieht das nicht oder

war zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Vereinsmitgliederliste vorhanden, gilt der betreffende Spieler im Sinne der TO als nicht spielberechtigt.

ABSCHNITT VI

Spielberechtigung

1. Ein Spieler ist im Bereich des DSB nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Vereinsmitgliederliste er als spielaktives Mitglied eingetragen ist. Er kann im DSB nur für diesen Verein Mannschaftsmeisterschaftskämpfe bestreiten und kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Bezirk, RegVbd, Landesverband) teilnehmen.
2. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Damen-Spielbetrieb.

ABSCHNITT VII

Vereinswechsel

1. Wechselt ein Spieler innerhalb des SVR den Verein, muss der alte Verein über den Spielerwechsel informiert werden. Mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden, auf dem Antragsformular, erklärt der neue Verein dieser Informationspflicht nachgekommen zu sein.
2. Wechselt ein Spieler aus einem anderen Landesverband zum SVR, muss eine Bestätigung der Information vom alten Verein vorliegen.

ABSCHNITT VIII

Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung

1. Anträge auf Änderung der Spielgenehmigung müssen spätestens am 1. Juli beim Referenten für Datenverarbeitung eingegangen sein. Neueintragungen in die Vereinsmitgliederliste können bis zum 1. Januar und 1. Juli beantragt werden.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereins- und Mitgliederdaten regelmäßig zu aktualisieren und in Form einer Bestandsmeldung an den SVR Referenten für Datenverarbeitung bis zum 31.12. einzureichen. Werden Schreiben an Vereine und Spieler wegen falschen oder veralteten Anschriften nicht zugestellt, geht das zu Lasten der Vereine.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 31. Dezember die Löschung in der Vereinsmitgliederliste schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem DSB und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen.
4. Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind jederzeit möglich. Zur Beitragserhebung werden die Vereinsmitgliederzahlen vom 01.01. zu Grunde gelegt.

ABSCHNITT IX

Inkrafttreten

1. Diese Spielberechtigungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. September 2017 geändert und genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.